

Voraussetzungen für die Vergabe von Prämien zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) im Land Bremen

„Betriebliches Eingliederungsmanagement (§ 84 Abs. 2 SGB IX) verfolgt das Ziel, im Betrieb mit den dort vorhandenen Akteuren und Strukturen sowie unter Nutzung der dort gegebenen oder herstellbaren spezifischen Potentiale Menschen gesund und arbeitsfähig zu halten; es betrifft also nicht nur schwerbehinderte Menschen. Die Vorteile kommen allen zugute: den Unternehmen, den betroffenen Beschäftigten, aber auch den sozialen Sicherungssystemen.“(Definition Bundesministerium für Gesundheit und Soziales)

Rehabilitationsträger und Integrationsämter können Arbeitgeber, die ein Betriebliches Eingliederungsmanagement einführen, durch Prämien oder einen Bonus fördern (§ 84 Abs. 3 SGB IX). Dafür müssen Konzept und Umsetzung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements deutlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen der Prävention nach § 84 Abs. 2 SGB IX hinausgehen.

Voraussetzungen zum Erhalt einer Prämie oder eines Bonus im Land Bremen

Private und öffentliche Arbeitgeber **in Bremen und Bremerhaven**, die

1. über eine Interessenvertretung im Sinne der §§ 93 ff SGB IX verfügen und
2. eine schriftliche Vereinbarung über die Einführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements abgeschlossen haben,

können vom Amt für Versorgung und Integration Bremen - Integrationsamt - eine Prämie oder einen Bonus erhalten. Ausgeschlossen ist die Prämierung von Integrationsprojekten, da diese bereits besonders umfangreich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gefördert werden.

Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

Prämiert werden Beispiele für ein besonders gutes Eingliederungsmanagement, das spezifische betriebliche Ideen und Angebote an die Beschäftigten beinhaltet. Wichtig ist dabei, dass das Betriebliche Eingliederungsmanagement „mit Leben“ gefüllt ist. Die Beteiligung des Amtes für Versorgung und Integration Bremen - Integrationsamt - oder des Amtes für Menschen mit Behinderung Bremerhaven bei den einzelnen BEM-Verfahren ist kein Kriterium für die Bewertung. Da Wert auf die Einführung des Eingliederungsmanagements gelegt wird, ist eine wiederholte Prämierung eines Betriebes oder Dienststelle nicht vorgesehen.

Regelungen zur Durchführung einer betrieblichen Prävention (Betriebliches Eingliederungsmanagement) und zur Gesundheitsförderung können nach § 83 Abs. 2a Nr. 5 SGB IX in einer Integrationsvereinbarung getroffen werden.

Für eine Prämierung durch das Amt für Versorgung und Integration Bremen - Integrationsamt - kommen nur Arbeitgeber in Betracht, die

1. bereits eine solche Integrationsvereinbarung abgeschlossen und diese um weitere Regelungen zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement ergänzt oder
2. konkrete Regelungen zu betrieblichen Abläufen und Zuständigkeiten beim BEM im Rahmen einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung getroffen haben.

Inhaltlich sollten diese Vereinbarungen die Belange der schwerbehinderten Menschen in besonderer Weise berücksichtigen und sich an den folgenden fünf Phasen orientieren:

1. System zum Erkennen von Problemen („Frühwarnsystem“)

Zufällig (z. B. sich aus Gesprächen ergebende) und routinemäßig ermittelte Daten wie Fehlzeiten, betriebsmedizinische Untersuchungen, Ergebnisse aus Mitarbeiterbefragungen usw. müssen - unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen - gesichtet, bewertet und auf evtl. bestehenden Klärungs- und Handlungsbedarf überprüft werden.

2. Instrumente der Erfassung und Spezifizierung

Häufig ist eine Erhebung und Verknüpfung der verschiedenen Daten erforderlich, um möglichen Handlungsbedarf zu erkennen. Weitere Maßnahmen zur Früherkennung und Erfassung sind denkbar.

3. Schaltstelle im Unternehmen für die Verarbeitung, Entscheidung und Umsetzung.

Die Zusammenarbeit der verschiedenen betrieblichen Akteure in einem Integrationsteam muss geregelt sein. Es ist die zentrale Schalt- und Sammelstelle für Informationen. Dort werden die erhobenen Daten erörtert, verarbeitet und bewertet. Dieses Team steuert die internen und externen Prozesse. Es trifft die Entscheidungen für allgemeine oder individuelle Maßnahmen, behält die Verantwortung für die Umsetzung und Qualitätssicherung der Maßnahmen und arbeitet dabei ggf. mit weiteren internen und externen Partnern zusammen.

4. Maßnahmen

Einleitung und Steuerung der konkreten Maßnahmen liegen beim Integrationsteam.

5. Dokumentation und Evaluierung

Die Dokumentation ist eine Grundvoraussetzung für Ergebnissicherung, Verbesserungsprozesse, Auswertung und Erfolgskontrolle im Betrieblichen Eingliederungsmanagement.

Für eine Prämie oder einen Bonus ist eine **schriftliche Bewerbung des Arbeitgebers beim Amt für Versorgung und Integration Bremen - Integrationsamt** - erforderlich. Darin wird das Konzept erläutert und auch erklärt, bei welchen Stellen ggf. ebenfalls Anträge auf eine Prämie bzw. einen Bonus gestellt wurden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Prämie oder einen Bonus.

Die Auswahl und Prämierung erfolgt einmal jährlich (z. B. Prämierung 2014 für Vereinbarungen aus 2012 und 2013). Das Amt für Versorgung und Integration Bremen - Integrationsamt - kann die jeweilige Umsetzung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements durch einen Betriebsbesuch bzw. durch Gespräche mit den Interessenvertretungen und dem Arbeitgeber überprüfen.

Über die Prämierung im Land Bremen entscheidet der Beratende Ausschuss beim Amt für Versorgung und Integration Bremen - Integrationsamt - .

Eine Prämie von bis zu 20.000,00 € soll dem Aufwand der Betriebe bei der Erstellung einer Vereinbarung und der hervorragenden Umsetzung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements gerecht werden. Bei mehreren prämierungswürdigen Bewerbungen kann das Amt für Versorgung und Integration Bremen - Integrationsamt - ohne Rangfolge identische Prämien vergeben.

Bremen, Oktober 2013